



**Gemeinde Moosthenning**

## **FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

**ÄNDERUNG DURCH DECKBLATT NR. 52**

Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausschnitt rechtskräftiger Flächennutzungsplan .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Ausschnitt mit Änderung durch Deckblatt 52.....</b>	<b>4</b>
<b>3. Begründung .....</b>	<b>5</b>
3.1. Ausgangssituation .....	5
3.2. Lage und Größe .....	5
3.3. Übergeordnete Planungen .....	5
3.4. Zielvorstellungen .....	9
3.5. Flächeneignung.....	9
3.6. Hinweise zur Planung.....	10
3.7. Umweltbericht nach § 2a.....	11
3.8. Umweltverträglichkeitsprüfung .....	16
<b>4. Verfahrensvermerke.....</b>	<b>17</b>

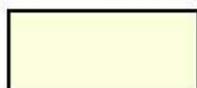
# 1. Ausschnitt rechtskräftiger Flächennutzungsplan

Maßstab 1:5000, Darstellung mit Geltungsbereich Deckblatt 52



## Zeichenerklärung

### Flächen für Land- und Forstwirtschaft



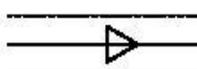
Landwirtschaftliche Flächen

### Grünflächen



Gliedernde Grünflächen

### Leitungen



110-kV-Hochspannungsfreileitung der Bayerwerk AG

### Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 52

## 2. Ausschnitt mit Änderung durch Deckblatt 52

Maßstab 1:5000



### Zeichenerklärung

#### Baugebiete



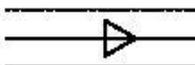
Sonstige Sondergebiete nach §11 BauNVO  
Zweckbestimmung:  
Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie

#### Grünflächen



Gliedernde Grünflächen

#### Leitungen



110-kV-Hochspannungsfreileitung der Bayernwerk AG

#### Sonstige Planzeichen



Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 52

### 3. Begründung

#### 3.1. Ausgangssituation

Der Gemeinderat von Moosthenning hat in seiner Sitzung vom 20.10.2020 die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 52 beschlossen.

Ein Bereich nahe der Autobahn im südwestlichen Bereich des Gemeindegebiets soll als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Stromerzeugung aus Sonnenenergie ausgewiesen werden, um die Erweiterung einer bestehenden terrestrischen Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Grünflächen dargestellt. Die Grünflächen sind dabei Randflächen der bestehenden Photovoltaikanlage, die im Rahmen der Deckblattänderung von Deckblatt 44 im Jahr 2011 geplant wurden. Das Deckblatt 44 verliert damit in diesen Bereichen seine Gültigkeit. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Lengthaler Moos - Erweiterung“ aufgestellt.

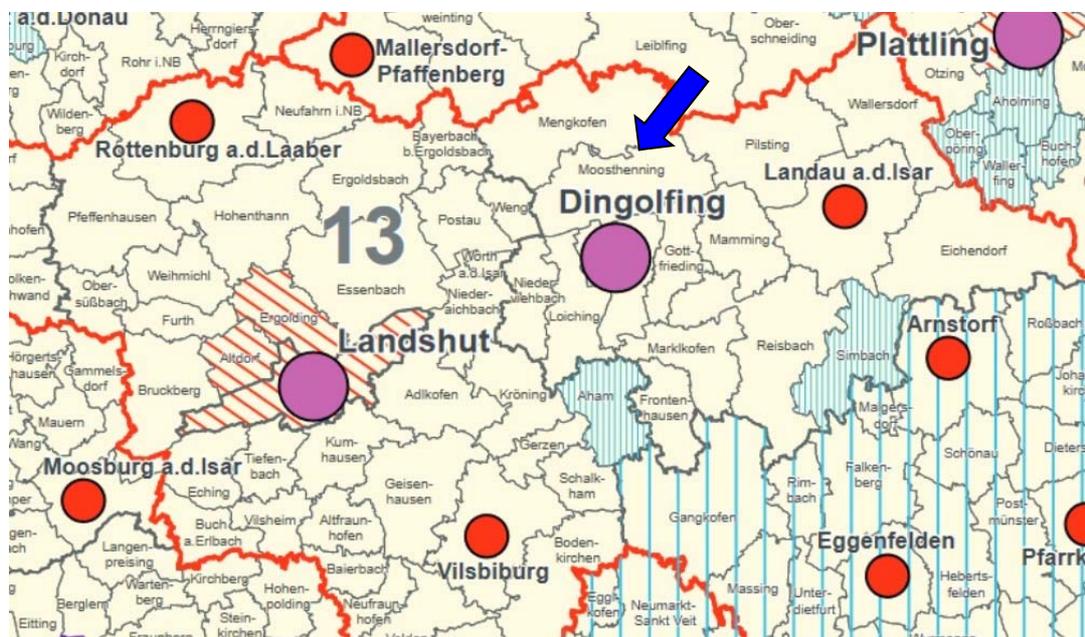
#### 3.2. Lage und Größe

Die Änderung bezieht sich auf eine Fläche von ca. 35.128 m<sup>2</sup> und betrifft Teilflächen der Flurstücke Nr. 928 und 930 der Gemarkung Lengthal.

#### 3.3. Übergeordnete Planungen

##### Landesentwicklungsprogramm

Die Strukturkarte im Anhang 2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern weist die Gemeinde Moosthenning der Gebietskategorie „Allgemeiner ländlicher Raum“ zu.



LEP Bayern, Anhang 2 Strukturkarte, Gemeinde Moosthenning siehe blauer Pfeil

Unter Pkt. 2.2 Gebietskategorien / 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raumes werden u. a. folgende Grundsätze formuliert:

**(G) Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass**

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,

- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.

Unter **6.2 Erneuerbare Energien**, 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien wird die Bedeutung erneuerbarer Energien hervorgehoben:

*(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.*

Mögliche Standorte werden unter 6.2.3 Photovoltaik beschrieben:

*(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.*

Bei der Planungsfläche handelt es sich um eine vorbelastete Fläche entlang einer Bahnlinie im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist:

#### *§ 37 Gebote für Solaranlagen*

*(1) Gebote für Solaranlagen müssen in Ergänzung zu § 30 die Angabe enthalten, ob die Anlagen errichtet werden sollen*

...

*3. auf einer Fläche,*

...

*c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll*

Da das Planungsgebiet im bisherigen Außenbereich liegt, wird die Zielsetzung der Vermeidung von Zersiedelung des Landesentwicklungsprogramms berührt:

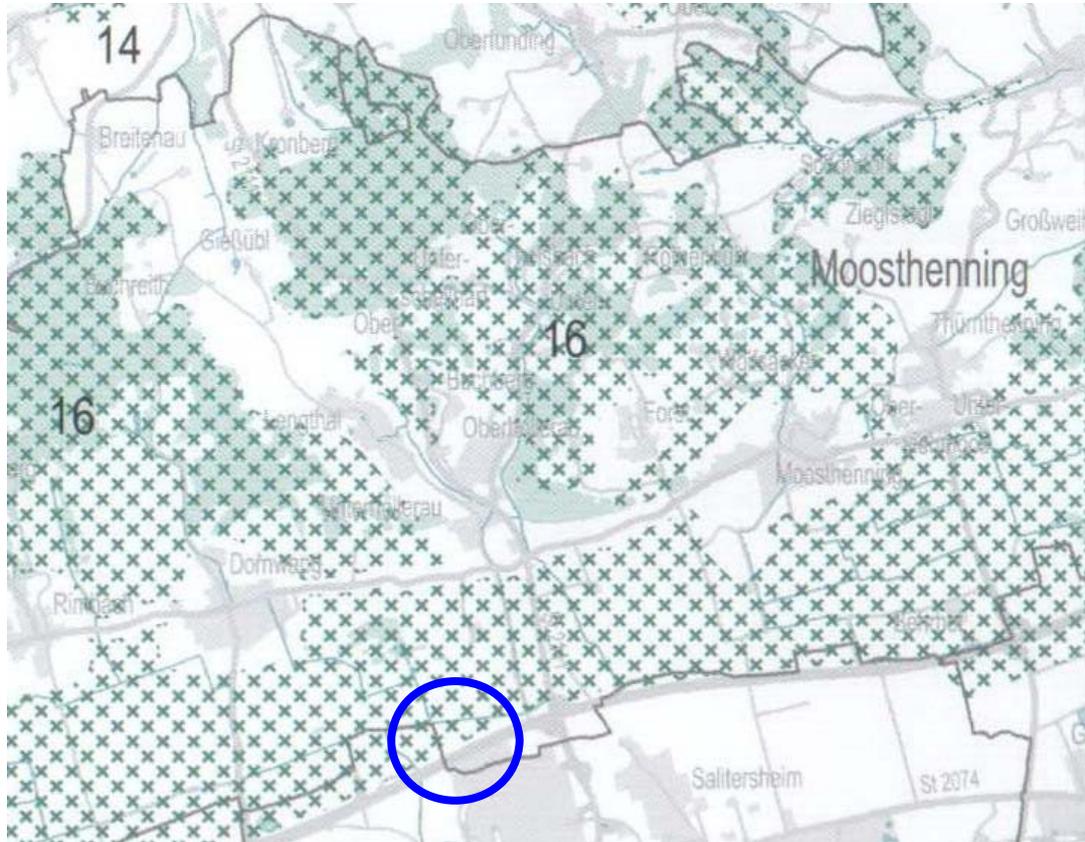
*„Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“*

In der Begründung zum Landesentwicklungsprogramm wird jedoch zu 3.3 ausgeführt: *Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.*

Die Ausweisung von Photovoltaikanlagen bedarf somit keiner Siedlungsanbindung.

## Regionalplan

Aus Sicht der Regionalplanung gehört Moosthenning der Region 13 Landshut an. Nach der Tekturkarte „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplans Landshut liegt die Planungsfläche in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.



Regionalplan der Region 13 Landshut, Ausschnitt aus der Tekturkarte „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“, Planungsgebiet siehe blauer Pfeil

Es handelt sich um das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr.18 „Isar, Isaraue, Niedermoorgürtel, Niederterrassen und Wiesenbrütergebiete im nördlichen Isartal“. In der Begründung zum Regionalplan wurden für dieses Vorbehaltsgebiet folgende Ziele festgehalten:

- Erhalt und Optimierung des Lebensraumes der wiesenbrütenden Vogelarten durch Wiederaufnahme bzw. Beibehaltung extensiver Wiesennutzung mit der Zielsetzung, größere zusammenhängende Bereiche zu schaffen und weitere Zerschneidungen und Flächenverluste zu verhindern
- Erhalt der Auenfunktionen und Reaktivierung der Gewässerdynamik sowie Erhalt der Altwässer
- Sicherung der herausragenden Bedeutung als überregionale Biotopverbundachse
- Erhalt des Lebensraumes von Arten der Äschen- und Barbenregion
- Sicherung der Bereiche mit Pflanzenarten der Kleinseggenriede und Pfeifengras-Streuwiesen sowie Tierarten dieser Lebensraumtypen

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen. Hieraus ergeben sich besondere Verpflichtungen bezüglich des Landschaftsschutzes und möglicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Im maßgeblichen Lageplan (Tekturkarte zu Karte 3 "Landschaft und Erholung") ist das gesamte Gebiet nördlich der Autobahn "durchgekreuzt" als Vorbehaltsfläche gekennzeichnet, ohne auf die konkreten Verhältnisse im Einzelnen vor Ort näher einzugehen. Tatsächlich beginnt das eigentliche Niedermoor aufgrund der Bodenverhältnisse erst nördlich des Schwarzgrabens in einem Abstand von mehr als 220 m zur Autobahn, so dass der Bereich Niedermoor durch die geplante PV-Anlage nicht tangiert wird.

Das Gebiet liegt innerhalb der Wiesenbrüterkulisse „Unteres Isartal bei Postau, Rimbach, Dingolfing“, welches sich im Isarmoos von Wörth a.d. Isar im Landkreis Landshut im Westen, bis nach Dornwang im Landkreis Dingolfing-Landau nach Osten erstreckt. Das SPA-Vogelschutzgebiet „Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal“ (7341-471.02) sowie das FFH-Gebiet „Mettenbacher, Griesenbacher und Königsauer Moos (Unteres Isartal) (7341-371.04)“ liegen ca. 1 Kilometer in östlicher Entfernung zum geplanten Erweiterungsstandort. (sh. „Bestandserfassung Vögel“, A. Scholz, S. 4/5 im Anhang des Umweltberichts zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Lengthaler Moos – Erweiterung“)

Durch die Umnutzung von momentan intensiv genutzten Ackerflächen in Grünland unter den PV-Modulen wird auch die Zielsetzung verfolgt, dass Ackerland in Dauergrünland umgewandelt wird und dadurch der Moorsackung und Winderosion entgegengewirkt wird (vgl. 2.2.2. B I Regionalplan).

Ferner wird der Boden über einen längeren Zeitraum nicht mehr gedüngt und intensiv bewirtschaftet, was sowohl dem Grundwasserhaushalt als auch den Niedermoorboden zu Gute kommt.

Daneben kommt die Umnutzung von intensiver Ackernutzung zu einer PV-Anlage mit Grünland den Kleinlebewesen und der Vogelwelt zu Gute, die hier ideale Unterschlupfe und Brutmöglichkeiten finden.

Im Hinblick auf die mögliche Beeinträchtigung der Vogelfauna wurde durch das Büro A. Scholz im Juli 2021 eine Bestandserfassung Vögel durchgeführt. Der diesbezügliche Ergebnisbericht liegt als Anhang dem Umweltbericht zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Lengthaler Moos – Erweiterung“ bei.

Regionale Grünzüge sind nach der Tekturkarte des Regionalen Planungsverbands nicht betroffen, diese beginnen erst nördlich des Planungsgebiets. Des Weiteren sind auch keine Wasserschutzgebiete, Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung sowie Vorrang oder Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung betroffen.

Nach allem kann als Fazit festgehalten werden, dass bei Abwägung aller Belange nicht zu erkennen ist, dass die geplante PV-Anlage nicht mit den Zielen des Regionalplans zu vereinbaren ist bzw. diesen entgegensteht.

Durch die Entwicklung geeigneter Flächen für Photovoltaikanlagen leistet die Gemeinde Moosthenning einerseits einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Energieversorgung in Bayern, zum Anderen kommt sie ihren Entwicklungsverpflichtungen nach, die sich aufgrund der Lage des Gemeindegebiets aus landesplanerischer Sicht ergeben.

### 3.4. Zielvorstellungen

Hinsichtlich der übergeordneten Zielsetzung

*„im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen .....“*

*und „dazu beizutragen, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ..... zu erhöhen.“ (§1 EEG)*

hat die Gemeinde Moosthenning beschlossen, die Möglichkeiten zur Errichtung einer Photovoltaikanlage im Änderungsbereich nördlich der Autobahn A92 zu schaffen.

### 3.5. Flächeneignung

Bei der Planungsfläche handelt es sich um die eine Fläche entlang einer Bahnlinie im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) ge-ändert worden ist:

*§ 37 Gebote für Solaranlagen*

*(2) Gebote für Solaranlagen müssen in Ergänzung zu § 30 die Angabe enthalten, ob die Anlagen errichtet werden sollen*

...

*3. auf einer Fläche,*

...

*c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll.*

Die grundsätzliche Eignung der Fläche begründet sich durch die Lage an der Bahnlinie und somit einem geeigneten Standort im Sinne des EEG.

Teile des Änderungsbereichs liegen außerhalb des genannten Abstands von 200 m zur Bahnlinie, für diese Flächen gelten insofern andere Vergütungsbestimmungen.

Die Notwendigkeit einer Bauleitplanung, also der Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans mit der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans ist als Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gegeben.

Wie bereits unter 3.3. erläutert wurde, ist die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Hinblick auf die Zersiedlungsvermeidung nicht mehr zu prüfen, da es sich bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen um keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels handelt. Eine Anbindung an Siedlungsflächen ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund der ansonsten günstigen Standortvoraussetzungen hat sich die Gemeinde Moosthenning entschlossen, diesen Standort für die Erweiterung einer bestehenden Photovoltaikanlage zu überplanen. Die verkehrsmäßige Erschließung des Gebietes erfolgt über bestehende Straßen und Wirtschaftswege.

### 3.6. Hinweise zur Planung

#### Nutzungsart

Bisher sind im Änderungsbereich landwirtschaftliche Nutzflächen festgesetzt, dies entspricht auch der tatsächlichen Nutzung. Der Planungsbereich ist gehölzfrei und ausgeräumt.

Die geplante Nutzung unterscheidet sich wesentlich von den nach §§ 2-10 BauNVO zulässigen Nutzungen.

Somit wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Als Zweckbestimmung wird Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie festgesetzt.

Etwa zwei Drittel der Fläche liegen innerhalb eines Abstands von 200 m zur Bahnlinie. Dies ist die Grenze der nach dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist) geförderten Freiland-Photovoltaikanlagen. Aus dieser Förderung wird ersichtlich, dass der Gesetzgeber eine Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaiknutzung in dem Bereich bis 200 m Abstand zur Autobahn bzw. zur Bahnlinie bevorzugt.

#### Grünordnung

Grünordnerische Festsetzungen werden detailliert auf Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Lengthaler Moos - Erweiterung“ getroffen, der im Parallelverfahren aufgestellt wird. Im Flächennutzungsplandeckblatt erfolgt lediglich die Ausweisung der Randstreifen als gliedernde Grünflächen. Die bisherigen nördlichen und westlichen Randstreifen des im Rahmen des Deckblatts 44 im Jahr 2011 festgesetzten Sondergebiets werden durch Deckblatt 52 mit Bauflächen überplant, um eine nahtlose Erweiterung der Anlage zu ermöglichen. Das Deckblatt 44 verliert somit im Bereich dieser Randstreifen seine Gültigkeit.

Der Standort liegt im ebenen Gelände im Isartal und ist daher nicht weithin einsehbar.

#### Hochspannungsfreileitung

Eine bestehende Hochspannungsfreileitung der Bayernwerk AG, die im Nordwesten des Änderungsbereichs verläuft, wurde in die Planung übernommen.

### 3.7. Umweltbericht nach § 2a und ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a BauGB

Da die Deckblattänderung nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden kann, besteht nach § 2 Abs.4 BauGB bzw. § 2a BauGB die Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts.

Der Umweltbericht nach § 2a BauGB ist Bestandteil dieser Begründung.

#### 3.7.1. Einleitung

##### Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Bauleitplanänderung

Die Planung beinhaltet die Änderung der Nutzungsart von landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. Grünstreifen zum sonstigen Sondergebiet im Bereich des Lengthaler Moooses.

##### Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Ihrer Berücksichtigung

Die wichtigste Grundlage für die Planänderung stellt der bestehende rechtskräftige Flächennutzungsplan mit den bisher durchgeführten Änderungen dar.

Der Flächennutzungsplan wurde auf der Grundlage und im Einklang mit den übergeordneten Planungen, also dem Regionalplan der Region 13 Landshut und dem Landesentwicklungsprogramm Bayern entwickelt.

Die Strukturkarte im Anhang 2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern weist die Gemeinde Moosthenning der Gebietskategorie „allgemeiner ländlicher Raum“ zu. Zur nachhaltigen Energieversorgung in Bayern wird im Rahmen des Kapitels **6.2 Erneuerbare Energien** unter 6.2.1 folgende Zielsetzung formuliert: „*Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.*“

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaikanlage leistet die Gemeinde Moosthenning somit einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und trägt damit auch ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für zukunftsorientiertes Handeln Rechnung.

Der Änderungsbereich liegt hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung im Unteren Isartal. (061). Das Gebiet liegt in einer Fläche, die nach dem Regionalplan der Region 13 Landshut als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen sind.

Es handelt sich um das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 18 „Isar, Isaraue, Niedermoorgürtel, Niederterrassen und Wiesenbrütergebiete im nördlichen Isartal“. In der vorstehenden Begründung wird unter 3.3. dargelegt, dass es sich beim Planungsgebiet um eine Ackerfläche und nicht um eine der im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet beschriebenen zu schützenden Flächen handelt. Es wird des Weiteren dargelegt, dass durch die Umwandlung des Ackers in eine Photovoltaikanlage mit extensiver Grünlandnutzung künftig den Zielsetzungen des Regionalplans mehr entsprochen wird als durch die aktuelle Nutzung.

Zusammenfassend wird als Fazit festgehalten, dass die geplante PV-Anlage durchaus mit den Zielen des Regionalplans zu vereinbaren ist.

### 3.7.2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Hinsichtlich einer Bestandsaufnahme ist vom Zustand im Hinblick auf den rechtskräftigen Flächennutzungsplan und vom derzeitigen Baubestand auszugehen. Im Einzelnen werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Folgenden aufgelistet.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

#### SCHUTZGUT BODEN

Beschreibung: Intensive landwirtschaftliche Nutzung (Ackerfläche).

Auswirkungen: Durch Festsetzung als sonstiges Sondergebiet für Stromerzeugung aus Sonnenenergie wird eine Bebauung durch eine terrestrische Photovoltaikanlage geplant. Eine Versiegelung des Bodens ist damit größtenteils nicht verbunden (lediglich in untergeordneten Bereichen für Nebengebäude erforderlich)

Hinsichtlich der Bodennutzung entsteht eine extensiv genutzte Grünfläche, keine Versiegelung der Flächen, die Absorptionsfähigkeit des Bodens bleibt erhalten.

Ergebnis: Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

#### SCHUTZGUT WASSER

Beschreibung: Keine Oberflächen- oder Fließgewässer vorhanden. Grundwasserbeeinträchtigung durch Nähr- und Schadstoffeinträge aus landwirtschaftlicher Nutzung möglich.

Auswirkungen: Die Versickerungsflächen bleiben erhalten, da keine Bodenversiegelung. Keine Beeinträchtigung des Grundwassers.

Ergebnis: Durch die Planänderungen sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

#### SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Beschreibung: Lage im Isartal mit Bedeutung für den Frischlufttransport.

Auswirkungen: Durch die Festsetzung eines Sondergebiets werden die klimatischen Bedingungen im Wesentlichen nicht verändert. Die Bebauung mit Solarmodulen haben aufgrund der niedrigen und durchlässigen Bauweise (Bodenabstand) keinen wesentlichen Einfluss auf den Frischlufttransport oder die Kaltluftentstehung.

Ergebnis: Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

#### SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN

Beschreibung: Ausgeräumte strukturarme landwirtschaftliche Nutzfläche ohne Gehölzbestand. Im Planungsgebiet befinden sich keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop- und Lebensstätten nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG und Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen nach § 39 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG, FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete im Rahmen der „Natura-2000-Gebiete“.

Das Gebiet liegt innerhalb der Wiesenbrüterkulisse „Unteres Isartal bei Postau, Rimbach, Dingolfing“, welches sich im Isarmoos von Wörth a.d. Isar im Landkreis Landshut im Westen, bis nach Dornwang im Landkreis Dingolfing-Landau nach Osten erstreckt. Das SPA-Vogelschutzgebiet „Wiesenbrüteregebiete im Unteren Isartal“ (7341-471.02) sowie das FFH-Gebiet „Mettenbacher, Griesenbacher und Königsauer Moos (Unteres Isartal) (7341-371.04)“ liegen ca. 1 Kilometer in östlicher Entfernung zum geplanten Erweiterungsstandort. (sh. „Bestandserfassung Vögel“, A. Scholz, S. 4/5 im Anhang dieses Umweltberichts)

Im Juli 2021 wurde durch das Büro A. Scholz eine Bestandserfassung Vögel für das Planungsgebiet durchgeführt, die dem Umweltbericht zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Lengthaler Moos – Erweiterung“ als Anhang beiliegt.

**Auswirkungen:** Da der Boden für die Errichtung der Solarmodule nicht versiegelt wird, entsteht eine extensiv genutzte Grünfläche. Somit tritt für das Schutzgut Tiere und Pflanzen hinsichtlich der möglichen Artenvielfalt und der Entstehung natürlicher Lebensräume mit standortgerechter Flora und Fauna eine Verbesserung ein. Mögliche Beeinträchtigungen der Vogelfauna wurden im Rahmen der genannten Bestandserfassung geprüft. Darin heißt es in Kapitel 7 ‚Fazit‘:

*„... Nach den Ergebnissen der Bestandserfassung im Jahr 2021 sind nach vorliegendem Planungsstand ein bis zwei Feldlerchenreviere von der Maßnahme betroffen.*

*Bei einer weiteren Ausdehnung der PV-Anlage nach Norden können auch Reviere bzw. Brutstätten des Kiebitzes betroffen sein. Die Brutplätze des Kiebitzes lagen 2021 zwar nicht im Einflussbereich des Vorhabens, bei einer Änderung der Fruchtfolge und dem Vorhandensein von nutzbaren Ackerflächen im direkten Umfeld der Erweiterungsfläche im Folgejahr, kann es auch zu einem Verlust von Brutstandorten bzw. einer Störung innerhalb der zu prognostizierenden Kulissenwirkung kommen.*

*Für weitere, naturschutzfachlich bedeutsame Vogelarten wie Dorngrasmücke, Gelbspötter, Goldammer und Stieglitz, deren Brutstätten nach den Ergebnissen der Bestandserfassung ebenfalls innerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens liegen, können Störungen an ihren Brutstätten eintreten. Abgesehen von Störwirkungen, welche durch die temporären Baumaßnahmen zu erwarten sind, ist mit ausreichender Sicherheit davon auszugehen, dass sich bei diesen Arten durch die Erweiterung selbst keine nachhaltige Betroffenheit ergeben wird.*

*Welche konkreten artenschutzrechtlichen Belange im Zuge des weiteren Planungsprozesses zu berücksichtigen sind, ist im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu ermitteln.“*

**Ergebnis:** Insgesamt ist durch die Planung eine größere Vielfalt an Lebensraumtypen zu erwarten, als gegenwärtig vorhanden. Somit sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

#### MENSCH (ERHOLUNG/LÄRM)

**Beschreibung:** Emissionen aus landwirtschaftlichen Nutzungen, keine wesentliche Bedeutung für die Erholung

Auswirkungen: Bei Durchführung der Planung geringere landwirtschaftliche Emissionen, hinsichtlich des Erholungswertes keine Änderung.  
 Ergebnis: Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

#### SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Beschreibung: Lage in der Ebene, daher ohne große Fernwirkung. Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die Autobahn sowie zusätzlich durch nahe gelegene Hochspannungsfreileitung.  
 Auswirkungen: Landschaftsbildprägende Elemente sind nicht vorhanden bzw. werden nicht beeinträchtigt oder entfernt.  
 Ergebnis: Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

#### KULTUR- UND SACHGÜTER

Beschreibung: Nach einem Hinweis der Kreisarchäologie Dingolfing verläuft im Planungsgebiet ein Teilabschnitt eines Bodendenkmals (D-2-7340-0063 „Teilstück einer Straße der römischen Kaiserzeit“). Ansonsten befinden sich keine Kultur- oder Sachgüter im Änderungsbereich.  
 Auswirkungen: Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind derzeit noch nicht zu beurteilen.  
 Ergebnis: Nach derzeitigem Wissensstand keine abschließende Aussage möglich.

### 3.7.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planänderung behält der rechtskräftige Flächennutzungsplan weiterhin Gültigkeit. Es bleibt die Ausweisung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bestehen. Für die naturschutzfachlichen Schutzgüter hat dies in dieser Ebene keine wesentlichen Auswirkungen, es bleibt eine Ackerfläche bestehen, mit den entsprechenden Vorteilen hinsichtlich Bodennutzung und den Nachteilen hinsichtlich Nährstoffeinträgen und Strukturarmut. Bei Nichtdurchführung der Planung wird - in gewissem Maße - die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung des ländlichen Raumes gehemmt.

### 3.7.4. geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

#### Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind Vermeidungsmaßnahmen für diesen Teilbereich nicht festzusetzen. Dies hat auf Bebauungsplanebene zu erfolgen.

#### Ausgleich

Nach § 21 Abs. 1 BNatSchG ist für Bauleitplanungen die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorgesehen, wenn aufgrund des Verfahrens nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Für die Erarbeitung der Eingriffsregelung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (früher Landesentwicklung und Umweltfragen) der Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" erstellt.

Durch die Ausweisung der Sondergebietsflächen wird ein Eingriff verursacht. Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gemäß Leitfaden zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bestimmt und nachgewiesen.

### 3.7.5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Der hier geplante Standort weist auf der Basis unterschiedlicher Kriterien eine sehr gute Eignung für die geplante Nutzung auf, wie in der Begründung dargelegt wurde. Er liegt angrenzend an einen rechtskräftigen und bebauten Photovoltaikstandort.

### 3.7.6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Für die Bearbeitung wurde eine Bestandserfassung der Vogelfauna durchgeführt, die dem Umweltbericht zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Lengthaler Moos - Erweiterung“ als Anhang beiliegt. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden der Flächennutzungsplan sowie Angaben der Fachbehörden verwendet.

### 3.7.7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da Auswirkungen der Planänderung auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter praktisch kaum gegeben sind und keine Vermeidungsmaßnahmen auf dieser Ebene durchgeführt werden können, ergeben sich diesbezüglich keine Ansätze zur Überwachung. Diese sind auf Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Lengthaler Moos - Erweiterung“ festzulegen und durchzuführen.

### 3.7.8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Bereich Lengthaler Moos soll an der Autobahn eine Fläche von etwa 2,5 ha als sonstiges Sondergebiet für die Errichtung einer terrestrischen Photovoltaikanlage ausgewiesen werden. Durch die Planänderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter festgestellt.

**Insgesamt ist damit die Planänderung am vorgesehenen Standort aufgrund des Untersuchungsrahmens als umweltverträglich zu beurteilen.**

### 3.8. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Nr. 18.7. der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist beim Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für die im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 100000 m<sup>2</sup> oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu erstellen.

Bei einer Fläche zwischen 20000 m<sup>2</sup> und 100000 m<sup>2</sup> ist gemäß § 3c Satz 1 UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die überbaubare Grundstücksfläche liegt in diesem Fall bei 32.443 m<sup>2</sup> (Baugrenze), somit ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

In § 3c Satz 1 UVP heißt es hierzu:

*„Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.“*

Wie sich bei vergleichbaren Projekten in der Vergangenheit gezeigt hat, sind durch terrestrische Photovoltaikanlagen regelmäßig keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Wie auch der vorstehende Umweltbericht aufzeigt, sind für die naturschutzfachlichen Schutzgüter durch Umwandlung in extensive Grünflächen eher Verbesserungen zu erwarten, daher wird hier davon ausgegangen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierdurch soll allerdings der Entscheidung durch die zuständigen Fachbehörden ausdrücklich nicht vorgegriffen werden.

**4. Verfahrensvermerke**

Änderungsbeschluss des Gemeinderates	vom	.....		
Ortsüblich bekannt gemacht	am	.....		
Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	am	.....		
Ortsüblich bekannt gemacht	am	.....		
Fachstellenanhörung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	vom	.....	bis	.....
Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	vom	.....	bis	.....
Ortsüblich bekannt gemacht	am	.....		
Fachstellenanhörung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	vom	.....	bis	.....
Feststellungsbeschluss	am	.....		

Moosthenning, den .....  
1. Bürgermeister Kargel

**GENEHMIGUNG**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau hat das Deckblatt Nr. 52 zur Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom ..... Nr. .... gem. § 6 BauGB genehmigt.

Dingolfing, den .....

**INKRAFTTRETEN**

Die Erteilung der Genehmigung gem. § 6 BauGB wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird das Deckblatt Nr. 52 zum Flächennutzungsplan wirksam.

Moosthenning, den .....  
1. Bürgermeister Kargel

Landshut, den 04.08.2021  
 Vorentwurf: 04.08.2021  
 Entwurf: .....



Dipl.-Ing.(FH) Christian Loibl

**PLANTEAM**  
 Mühlenstraße 6  
 84028 Landshut